

An den Grossen Gemeinderat
(teilweise zuhanden der Volksabstimmung)

Winterthur

Reorganisation der Fürsorgebehörde: X. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 und Genehmigung der Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde vom 10. Juli 2013

Anträge:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989 wird unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeinde mit einem X. Nachtrag wie folgt geändert:

§ 10 (3. Ausschluss des Referendums) Abs. 1 Ziff. 8

¹ Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen:

...

8. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrates oder der Sozialhilfebehörde, der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule abgelehnt wird;

§ 27 (I. Wahl) Abs. 1 Ziff. 7

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt:

...

7. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde

§ 28 (II. Übrige Befugnisse) Abs. 1 Ziff. 4 und 24

¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:

...

4. die Beschlussfassung über alle anderen durch die kantonale Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht der Gemeinde vorbehält oder dem Stadtrat, der Zentralschulpflege, den Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule oder der Sozialhilfebehörde überträgt;

...

24. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde;

§ 34 (I. Sitzungen) Abs. 5

...

⁵ Den Mitgliedern der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule und der Sozialhilfebehörde steht das Recht zu, bei der Beratung von Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Siebenter Teil: Die Sozialhilfebehörde

§ 66 (I. Zusammensetzung)

¹ Die Sozialhilfebehörde besteht aus demjenigen Mitglied des Stadtrates, dem das Departement Soziales zugeteilt ist, als Präsident oder Präsidentin und zehn weiteren Mitgliedern.

§ 67 (II. Befugnisse)

¹ Die Sozialhilfebehörde erledigt die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Sie kann Aufgaben an Mitglieder oder Ausschüsse delegieren.

³ Die weiteren Befugnisse bestimmt die Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde.

§ 67bis (III. Übertragung von Aufgaben)

¹ Die Sozialhilfebehörde überträgt in der Geschäftsordnung ihre Entscheidungsbefugnisse für alle Einzelfälle an die zuständige Bereichsleitung im Departement Soziales zur selbständigen Erledigung. Die Bereichsleitung kann die Entscheidkompetenz an Mitarbeitende des Bereichs weiterdelegieren.

² Gegen Anordnungen der Bereichsleitung und von ermächtigten Mitarbeitenden kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung stadtintern Einsprache bei der Sozialhilfebehörde erhoben werden. Die Einsprache an den Stadtrat ist ausgeschlossen.

³ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

§ 68 (IV. Entschädigungen)

¹ Nicht voll angestellte Mitglieder der Sozialhilfebehörde beziehen Sitzungsgelder.

² Im Übrigen werden die Entschädigungen durch Verordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt.

2. Der Stadtrat setzt diesen X. Nachtrag nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der nächsten Amtsdauer in Kraft.

3. Die vom Stadtrat mit Beschluss vom 10. Juli 2013 erlassene Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde wird genehmigt.

Weisung:

1. Zusammenfassung

Mit einer neuen Behördenbezeichnung verbindet die Sozialhilfebehörde eine Neuausrichtung der behördlichen Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung und passt ihre Organisation an die heutigen Erfordernisse an. Sie konzentriert sich auf strategische Aufgaben und grenzt sich klar von der operativen Verwaltungstätigkeit ab. Dazu delegiert sie ihre Entscheidungsbefugnisse für alle Einzelfälle an die zuständige Bereichsleitung im Departement Soziales. Zu den behördlichen Funktionen gehören strategische Vorgaben, Normsetzungen, Aufsicht und Überwachung der rechtsgleichen Umsetzung des gesetzlichen Auftrags. Die Verwaltung informiert die Behörde mittels Berichterstattung über die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Umsetzung ihres Auftrages.

Die Neuausrichtung verlangt Anpassungen in der Gemeindeordnung sowie in der Geschäftsordnung der Fürsorgebehörde.

2. Ausgangslage

Die Sozialhilfe im Wandel

Das gesellschaftliche und politische Umfeld der Sozialhilfe hat sich seit den Neunzigerjahren stark gewandelt. Nach Jahren des wirtschaftlichen Aufschwungs setzte eine lang dauernde Rezession ein, welche die Zahl der Menschen ohne Erwerbsarbeit ansteigen liess. Mit zeitlicher Verzögerung führte dies zu mehr Sozialhilfebeziehenden. Trotz Phasen wirtschaftlicher Erholung gelang es nicht im gewünschten Ausmass, die Leute aus der Sozialhilfe abzulösen und in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Als Folge bildete sich in der Sozialhilfe ein Sockel, der nur sehr schwer abgebaut werden kann. Neben Langzeitarbeitslosigkeit wurden auch Familienarmut und chronische Gesundheitsbeeinträchtigungen als strukturelle Armutrisiken an die Sozialhilfe delegiert. Diese Umstände führten zu einem steilen Anstieg der Fallzahlen in der Sozialhilfe in den letzten 15 Jahren. Während im Jahr 1994 noch 1'647 Fälle verzeichnet wurden, waren es 10 Jahre später bereits 2'900 Fälle und in den letzten Jahren stagnierte der Fallbestand auf hohem Niveau (2'822 Fälle im Jahr 2011). Mit den Fallzahlen stiegen auch die Kosten für die wirtschaftliche Hilfe sowie die Verwaltungskosten für die Durchführung der Sozialhilfe.

Bei gleichzeitig zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Hand rückte die Sozialhilfe ins Visier von Politik und Öffentlichkeit. Die Debatte drehte sich um Finanzierungsfragen, um das Verhältnis der Sozialhilfe zu den Sozialversicherungen, um Sozialhilfemissbrauch sowie um spezielle Einzelfälle.

Laufende Reorganisationen in den Sozialen Diensten

Der rasante Fallanstieg hat einen stetig wachsenden Personalbestand zur Folge, was periodisch Anpassungen bei der Aufbauorganisation der Sozialhilfe nach sich zieht. Zudem erfordern neue Problemlagen die Ausweitung und Differenzierung der Dienstleistungsangebote. Neben der Gewährleistung der materiellen Existenzsicherung beschäftigt sich die Sozialhilfe heute intensiv mit der sozialen und beruflichen Integration der Klientinnen und Klienten und stellt für bestimmte Zielgruppen spezifische Angebote zur Verfügung (z.B. für junge Erwachsene). Weil sich die Durchsetzung der rechtlichen Ansprüche von Klientinnen und Klienten, vor allem im Sozialversicherungsbereich, zunehmend schwieriger gestaltet, müssen juristisch versierte Mitarbeitende eingesetzt werden. Im Weiteren wird die Arbeitsaufteilung zwischen sozialarbeiterischem und kaufmännischem Personal ständig überprüft und den veränderten Erfordernissen angepasst.

Die Sozialhilfe reagiert also laufend mit Anpassungen auf die geschilderten Veränderungen in der eigenen Organisation und in ihrem Umfeld. Kern- und Supportprozesse werden im Hinblick auf die angestrebten Wirkungsziele neu definiert, die Aufbauorganisation wird ent-

sprechend abgestimmt und interne und externe Schnittstellen werden überprüft und bei Bedarf neu gestaltet.

Gleichbleibende Organisationsstrukturen bei der Fürsorgebehörde

Im Gegensatz zu den stetigen Veränderungen in der Verwaltungsorganisation der Sozialhilfe arbeitet die Fürsorgebehörde trotz der Verdoppelung der Geschäftsfälle gleich bleibend in den alten Organisationsstrukturen. Die im Jahr 2001 in Kraft getretene Geschäftsordnung der Fürsorgebehörde basiert auf Regelungen, die bereits im Jahre 1994 eingeführt wurden.

Die Fürsorgebehörde bewilligt nach wie vor alle Leistungsentscheide, sei es in der Referentenfunktion oder als Unterstützungskommission. Als Einspracheinstanz behandelt sie im Wiedererwägungsverfahren oder in erster Instanz Einsprachen, die sich zwischen 2001 (16 Einsprachen) und 2010 (45 Einsprachen) verdreifacht haben. Von der Geschäftsprüfungskommission werden Einzelfälle an Visitationen bei allen Sozialarbeitenden (1994: 23, 2011: 120) geprüft.

Geltende Organisationsstruktur der Fürsorgebehörde

Der Bezirksrat Winterthur hält in seinen periodisch stattfindenden Visitationen konstant fest, dass die Sozialhilfe gesetzeskonform ausgerichtet wird und die Abläufe effizient und gut organisiert sind. Trotzdem erkannte die Fürsorgebehörde in den letzten Jahren zunehmend die Schwächen im heutigen Organisationsmodell. In ihrer Mehrfachrolle nimmt sie sowohl strategische als auch normative und operative Aufgaben wahr. Sie hat einerseits Aufsichts- und Kontrollpflichten, andererseits beteiligt sie sich in ihrer Entscheidfunktion bei der Sozialhilfe-Durchführung. Diese Mehrfachrollen entsprechen weder den rechtlichen, noch den politischen oder betriebswirtschaftlichen Kriterien der Good Governance. Eine klare Zuordnung von Verantwortung und Kompetenzen wird dadurch erschwert. Dazu kommt, dass die Behördenmitglieder in ihrem operativen Aufgabenbereich in Anbetracht der Diskrepanz zwischen ihrem Informationsgrad und Kenntnisstand und ihrer Entscheidungskompetenz zunehmend Unbehagen bekunden.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 79 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG)¹ bestellt die politische Gemeinde eine Fürsorgebehörde gemäss Sozialhilfegesetz, welche ihre besonderen Aufgaben bestimmt. Diese Behörde ist gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG)² verantwortlich für die Durchführung und Gewährleistung der wirtschaftlichen und persönlichen Hilfe und für die Berichterstattung an die Oberbehörden (§ 7 Abs. 1 SHG). Die übrigen Aufgaben im Bereich der sozialen Sicherheit und des Sozialversicherungswesens (z.B. Ergänzungsleistungen) werden bereits heute von der Verwaltung wahrgenommen. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG)³ Anwendung.

3. Reorganisation der Fürsorgebehörde

Vorgehen

Mit Beschluss der Gesamtbehörde vom März 2009 wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus sechs Behördemitgliedern gebildet mit dem Auftrag, einen Reorganisationsvorschlag zu erarbeiten. In der Gruppe nahmen auch der Leiter der Sozialen Dienste, die Leiterin der Sozialberatung und ab August 2010 der Fürsorgebehördepräsident Einsitz.

Zwischen Juni 2009 und Mai 2011 fanden mit Begleitung eines externen Moderators elf Workshops statt. Die Zwischenergebnisse wurden an den Behördensitzungen vom 3. De-

¹Gemeindegesetz (LS 131.1)

² Sozialhilfegesetz (LS 851.1)

³ Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2)

zember 2009 und 16. Juni 2011 vorgestellt und gutgeheissen. An der Sitzung vom 6. Juni 2013 verabschiedete die Fürsorgebehörde die vorliegenden Entwürfe für eine neue Geschäftsordnung und für den X. Nachtrag zur Gemeindeordnung mit 13 gegen 1 Stimme und erteilte den Auftrag zur Weiterleitung an den Stadtrat.

Grundzüge der neuen Organisation

Effektivität, Effizienz und Transparenz lassen sich am ehesten erreichen, wenn Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten kongruent mit den gestellten Aufgaben sind. In der jetzigen Organisationsform beschäftigt sich die Behörde vornehmlich mit operativen Geschäften und Prozessen, für die primär nicht strategisch-führungsmässige Fähigkeiten, sondern eher Fachwissen und praktische Erfahrung erforderlich sind, was bei einer Milizbehörde nur bedingt vorausgesetzt werden kann.

Die Behörde will künftig vor allem strategisch-normative Funktionen übernehmen und sich generellen Aufsichtsaufgaben widmen. Sie erlässt weiterhin kommunale Richtlinien und bleibt erstinstanzlich für Einsprachen zuständig. Die generellen Aufsichtsaufgaben über Prozesse und Abwicklung der Sozialhilfe wird sie über Prüfungen im Einzelfall sowie über das Berichterstattungswesen wahrnehmen.

Die Fürsorgebehörde und der Departementvorsteher, als ihr Vorsitzender, sind überzeugt, dass mit dieser Anpassung das Potential der Behörde besser genutzt werden kann und die Klärung der Zuständigkeiten zu einer erhöhten Effizienz in den internen Abläufen führen wird.

Zeitplan

Der Zeitplan sieht die Inkraftsetzung der Neuorganisation auf die nächste Legislatur (2014 bis 2018) vor. Um das Verfahren zu beschleunigen und im Bemühen um mehr Transparenz werden dem Grossen Gemeinderat die Anpassung der Gemeindeordnung (vorbehältlich des positiven Ausgangs der Volksabstimmung) sowie die revidierte Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde gleichzeitig zur Genehmigung vorgelegt.

4. Rechtliche Ausgestaltung für die Reorganisation der Fürsorgebehörde

4.1. Erforderliche Anpassungen in der Gemeindeordnung

Neue Bezeichnungen

In verschiedenen Bestimmungen der Gemeindeordnung⁴(§ 10 Abs. 1 Ziff. 8, § 27 Abs. 1 Ziff. 7, § 28 Abs. 1 Ziff. 4 und 24, § 34 Abs. 5, § 66, § 67 und § 68) wird die Bezeichnung Fürsorgebehörde verwendet. Dieser Namen entspricht dem heutigen Verständnis der behördlichen Aufgaben nicht mehr. Die neue Bezeichnung Sozialhilfebehörde weist auf die gesetzliche Vollzugsgrundlage hin. Weiter wurden redaktionelle bzw. sprachliche Anpassungen von Bezeichnungen vorgenommen. So wurde in § 68 Abs. 1 der Gemeindeordnung der veraltete Begriff "beamtete" durch "angestellte" ersetzt.

Reduktion der Anzahl Behördenmitglieder

§ 66 Abs. 1 der bisherigen Gemeindeordnung legt die Anzahl der Mitglieder der Fürsorgebehörde auf insgesamt 15 fest. Die Reduzierung der Mitgliederzahl der neuen Sozialhilfebehörde Winterthur auf 11 Mitglieder erfordert eine Änderung von § 66. Die Verkleinerung der Behörde ist sinnvoll, weil die künftige Sozialhilfebehörde nicht mehr in das Massengeschäft "Bewilligung der Einzelentscheide" eingebunden ist. Die Dynamik in einem kleineren Gremium ermöglicht es, in der Regel rascher zu einem gemeinsamen Verständnis und zu einer vereinten Ausrichtung zu kommen, was wiederum Voraussetzung für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben ist. Trotz der Reduktion der Mitgliederzahl können weiterhin alle Parteien in

⁴ Gemeindeordnung der Stadt Winterthur

der Behörde vertreten sein. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements Soziales präsidiert weiterhin die Behörde von Amtes wegen. Damit übernimmt der Vorsteher oder die Vorsteherin die ungeteilte Verantwortung für die strategische Ausrichtung (in der Funktion Behördenvorsitz) und für die operative Ausrichtung (in der Funktion als Departementsleitung).

Schaffung einer Delegationsnorm als wichtigste Anpassung

Die neue Behördenorganisation strebt eine strikte Rollenteilung zwischen Behörde und Verwaltung an. Die Behörde ist neu für strategisch-normative Aufgaben zuständig und übt die generelle Aufsicht über die Ausrichtung der Sozialhilfe und über die Zweckmässigkeit der Prozesse aus. Die Verwaltung ist neu selbständig und abschliessend für die Ausführung der Sozialhilfe zuständig. Die Fürsorgebehörde delegiert die zur Erfüllung der operativen Aufgaben erforderlichen Entscheidungskompetenzen vollständig an die zuständige Bereichsleitung im Departement Soziales. Diese kann die Entscheidungskompetenz an Mitarbeitende des Bereichs weiterdelegieren. Damit sind die beiden Aufgabenbereiche von Behörde (Aufsicht und Kontrolle) und Verwaltung (Vollzug) klar getrennt.

Diese grundlegende Neuverteilung der Zuständigkeit, Kompetenzen und Verantwortung bedingt inhaltliche Änderungen in der Gemeindeordnung. Nur durch die Schaffung einer Delegationsnorm in § 67bis der Gemeindeordnung kann die vorgesehene Kompetenzverschiebung von der Behörde in die Verwaltung rechtmässig begründet werden. Das Erfordernis einer Grundlage in der Gemeindeordnung ergibt sich aus den §§ 57 und 115a des Gemeindegesetzes.

Neu wird in § 67bis Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung auch die Einsprachemöglichkeit ausdrücklich geregelt. Bereits bisher war die Fürsorgebehörde Einspracheinstanz. Gemäss § 115 Abs. 3 GG kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden kann gegen Anordnungen von Angestellten, denen Verwaltungsbefugnisse mit eigener Verantwortlichkeit übertragen wurden. Gestützt auf diese Bestimmung wird eine ausdrückliche Grundlage in der Gemeindeordnung geschaffen und klargestellt, dass die Sozialhilfebehörde Einspracheinstanz und der Weiterzug an den Stadtrat ausgeschlossen ist.

Die vorgesehene Kompetenzdelegation ist – nach jetzigem Kenntnisstand – mit dem in Revision befindlichen Gemeindegesetz des Kantons Zürich kompatibel.

4.2. Anpassungen in der Geschäftsordnung der Fürsorgebehörde

Erlasszuständigkeit

Die Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde regelt die Art und Weise, wie die Behörde ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt. Die heute geltende Geschäftsordnung der Fürsorgebehörde⁵ wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 18. April 2001 erlassen und vom Grossen Gemeinderat am 11. Juni 2001 genehmigt.

Gemäss § 28 Ziff. 24 Gemeindeordnung genehmigt der Grosse Gemeinderat die Geschäftsordnung der Fürsorgebehörde. Für den Erlass ist der Stadtrat auf Antrag der Behörde zuständig (vgl. § 41 Abs. 2 Ziff. 7 GO).

Mit Verabschiedung der vorliegenden Weisung am 10. Juli 2013 hat der Stadtrat auf diesen Grundlagen die neue Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde vorbehältlich der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat erlassen.

Grundsätzliches zur neuen Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde

Die Geschäftsordnung muss in erster Linie angepasst werden, um das Prinzip der strikten Rollenteilung zwischen Behörde und Verwaltung umzusetzen. Gestützt auf die Delegationsnorm in § 67bis Abs. 1 der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 10 der neuen Geschäftsord-

⁵Geschäftsordnung der Fürsorgebehörde vom 18. April 2001

nung der Sozialhilfebehörde werden deren Entscheidungsbefugnisse für alle Einzelfälle an die zuständige Bereichsleitung im Departement Soziales übertragen. Die Kompetenzverschiebung hat zur Folge, dass die Behörde keinerlei Verwaltungstätigkeiten mehr ausübt. Die aufwändige doppelte Organisation und Administration im Verfahren der Leistungsentscheide entfällt somit. Gleichzeitig werden der behördliche Aufgabenbereich und die behördliche Verantwortung präzisiert.

Als weitere Änderungen wird die Behörde entsprechend § 66 und 67 der Gemeindeordnung neu als Sozialhilfebehörde bezeichnet und die Zahl der Behördenmitglieder wird von insgesamt 15 auf 11 reduziert.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 verankert die neue Behördenbezeichnung Sozialhilfebehörde. Die Bezeichnung "Fürsorgebehörde" ist nicht mehr zeitgemäss. Die Behörde erfüllt heute ihre Aufgaben in einem anderen Verständnis als dem "fürsorgerischen".

Art. 2 erwähnt den Auftrag der Behörde im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung. Als Oberbehörde gilt der Bezirksrat, welcher seinerseits dem Regierungsrat periodisch Bericht erstattet. Bereits heute nimmt die Fürsorgebehörde die Berichterstattung des Bezirksrats an den Stadtrat zur Kenntnis und ist dafür zuständig, bei einem allfälligen Handlungsbedarf die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 3 definiert die Aufgaben der Behörde.

In lit. a) und b) werden die behördlichen Aufgaben in Bezug auf die Verwaltung umschrieben. Für die Festlegung der strategischen Ausrichtung sowie für die Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Unterstützungsfunktionen nutzt die Behörde periodische Reportingdaten und Berichte über die internen Qualitätssicherungs- und Kontrollmassnahmen sowie die Berichterstattung der städtischen Finanzkontrolle. Sie kann von der Verwaltung jederzeit Zusatzinformationen verlangen und thematische Schwerpunkte festlegen. Sie nimmt regelmässig nach standardisierten Kriterien Einsicht in Einzelfalldossiers. Durch diesen Praxiseinblick sind die Behördemitglieder in der Lage, sozialpolitisch relevante Fragestellungen zu erkennen und bei Handlungsbedarf zu intervenieren. Art. 3 lit. d) verpflichtet die Behörde zur Berichterstattung an politische Gremien. Die Berichterstattung an den Gemeinderat erfolgt durch den Beitrag der Behörde im jährlichen Geschäftsbericht. Art. 3 lit. e) hält fest, dass die Sozialhilfebehörde erste Rechtsmittelinstanz ist und über Einsprachen gegen Verfügungen der mit der Durchführung der Sozialhilfe betrauten Stellen im Departement Soziales entscheidet.

Art. 4 bestimmt Zusammensetzung und Organisation der Sozialhilfebehörde.

Das Präsidium wird von Amtes wegen durch den Vorsteher / die Vorsteherin des Departements Soziales besetzt, der / die damit die ungeteilte Verantwortung für die Behörden- und die Verwaltungstätigkeit übernimmt. In Bereich der Behördentätigkeit gewährleistet das Vizepräsidium die Stellvertretung. Neu nimmt die zuständige Bereichsleitung im Departement Soziales an den Behördensitzungen mit beratender Stimme teil.

Die in § 66 Gemeindeordnung beschlossene Verkleinerung der Behörde von insgesamt 15 auf 11 Mitglieder ist durch den Wegfall des umfangreichen und zeitaufwändigen Bewilligungsverfahrens für die Leistungsentscheide angezeigt.

Art. 5 Die Bezeichnung Fürsorgebehörde wird durch "Sozialhilfebehörde" ersetzt

Art. 6 regelt unverändert den Abstimmungs- und Wahlvorgang innerhalb der Behörde. Neu werden auch die Ausschüsse erwähnt, für die die gleichen Regeln gelten.

Art. 7 Neben den sprachlichen Anpassungen "Sozialhilfebehörde" und "Ausschüsse" wird die Bestimmung durch den Ausschluss der Öffentlichkeit ergänzt.

Art. 8 bleibt inhaltlich unverändert.

Art. 9 umschreibt und präzisiert die Aufgaben, welche sich aus Art. 2 und 3 ergeben. Die Behörde bleibt weiterhin für den Erlass der städtischen Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der kantonalen Vorgaben zuständig. Ebenso regelt sie die Grundzüge des Vollzugs in einem Organisations- und Kompetenzregelung. Die Sozialhilfebehörde bleibt auch Einspracheinstanz bei Verfügungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Damit ist sie weiterhin zuständig für die rechtsgleiche und korrekte Anwendung des Rechts.

Die Delegation der Aufgaben im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und persönlichen Hilfe an Asylsuchende gemäss Art. 9 lit. d) der alten Geschäftsordnung der Fürsorgebehörde entfällt, weil Verfahren, Bemessung und Festsetzung von wirtschaftlicher Hilfe an Asylsuchende neu in Art. 5 a - 5 c SHG und besonderen Verordnungen abschliessend geregelt sind.

Art. 10 erwähnt die Möglichkeit von Präsidialverfügungen.

Art. 11 Mit dieser neuen Bestimmung delegiert die Behörde die zur Erfüllung der operativen Aufgaben erforderlichen Entscheidkompetenzen für alle Einzelfälle vollumfänglich an die im Departement Soziales zuständige Bereichsleitung.

Die im Departement Soziales zuständige Bereichsleitung kann die Entscheidkompetenzen stufengerecht weiter delegieren.

Art. 12 regelt den Rechtsmittelweg. Gegen Entscheide der Verwaltung im delegierten Bereich kann gemeindeintern Einsprache an die Sozialhilfebehörde erhoben werden. Der Entscheid der Sozialhilfebehörde kann mit Rekurs an den Bezirksrat und danach mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Eine Einsprachemöglichkeit an den Stadtrat ist in diesen Fällen nicht gegeben.

Art. 13 führt die Mittel auf, welche der Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Einzelfälle spiegeln sowohl soziale Problemlagen als auch Lösungsmethoden im Rahmen der wirtschaftlichen und persönlichen Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz. Mit der stichprobenweisen Überprüfung der Einzelfalldossiers verschafft sich die Behörde Einblick in die Verwaltungstätigkeit. Liegt eine entsprechende Begründung vor, kann die Behörde auch systematisch Einsicht in die Einzelfalldossiers verlangen und zu Einzelfällen oder zu allgemeinen Themen spezifische Berichterstattungen verlangen. Gestützt auf ihre Erkenntnisse kann die Sozialhilfebehörde Empfehlungen an die Verwaltung richten, bzw. Anpassungen am Organisations- und Kompetenzreglement vornehmen.

Art. 14 Die Geschäftsstelle ist weiterhin für die administrative und fachliche Unterstützung der Behörde zuständig. Neu führt die zuständige Bereichsleitung im Departement Soziales die Geschäftsstelle. Der ganze Bereich der administrativen Abwicklung der Einzelfallentscheide entfällt, weil die Behörde die entsprechenden Aufgaben der Verwaltung übertragen hat.

Art. 15 erwähnt die Abhängigkeit von der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat und von der Annahme der Anpassung der Gemeindeordnung in der Volksabstimmung sowie als Zeitpunkt des Inkrafttretens die nächste Amtsdauer.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Soziales übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilagen:

- Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde Winterthur
- Synoptische Darstellung der Artikel alte/neue Geschäftsordnung

Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde

vom .10. Juli 2013

Gestützt auf § 41 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeordnung wird folgende Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde erlassen:

A. Allgemeines

Art. 1

Die Sozialhilfebehörde ist eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gemäss Gemeindegesetz¹.

Art. 2

Gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz und der dazu gehörenden Verordnung obliegen der Sozialhilfebehörde folgende Aufgaben:

- a) Gewährleistung der persönlichen Hilfe,
- b) Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe,
- c) Berichterstattung an die Oberbehörden,
- d) Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen.²

Art. 3

Diese Aufgaben erfüllt die Sozialhilfebehörde insbesondere durch:

- a) Festlegen der strategischen Ausrichtung der mit der Durchführung der Sozialhilfe betrauten Stellen im Departement Soziales,
- b) Beaufsichtigung und Unterstützung dieser Stellen bei der Gewährleistung der persönlichen Hilfe und bei der Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe,
- c) Aufgreifen sozialpolitischer Themen aus der Einzelfallhilfe,
- d) Berichterstattung an die politischen Gremien,
- e) Entscheid in Einsprachefällen.

Art. 4

Die Gesamtbehörde setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin (zuständiges Mitglied des Stadtrates) und der durch die Gemeindeordnung vorgegebenen Anzahl Mitglieder³.

Der/die Vorsteher/in des Departements Soziales führt von Amtes wegen den Vorsitz der Sozialhilfebehörde und übt die Aufsicht über die allgemeine Geschäftsführung der Geschäftsstelle aus.

Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in werden seine/ihre Funktionen in der Sozialhilfebehörde durch den/die Vizepräsidenten/in wahrgenommen.

Die beim Departement Soziales zuständige Bereichsleitung nimmt an den Behördensitzungen mit beratender Stimme teil.

¹ Vgl. § 56 Gemeindegesetz (131.1)

² Vgl. § 7 Abs.1, lit.c Sozialhilfegesetz (851.1)

³ Gemäss § 66 Gemeindeordnung der Stadt Winterthur sind dies zehn Mitglieder.

B. Verfahren

Art. 5

Der/die Vizepräsident/in wird von der Sozialhilfebehörde aus ihrer Mitte gewählt.
Die Sozialhilfebehörde kann aus ihren Reihen Ausschüsse bestellen.

Art. 6

Die Behörde und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der/die Präsident/in stimmt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern das Gemeindegesetz⁴ nicht etwas anderes vorschreibt.

Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 7

Die Verhandlungen der Sozialhilfebehörde und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich und die Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht gemäss Gemeindegesetz⁵.

Art. 8

Für den Ausstand gelten die Ausstandsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁶.

Art. 9

Die Sozialhilfebehörde ist zuständig für alle sich aus Art. 2 und 3 ergebenden Geschäfte, soweit sie nicht Ausschüssen oder ihrem/r Präsidenten/in übertragen sind. Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Sie erlässt Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und von dessen Verordnung.
- b) Sie erlässt ein Organisations- und Kompetenzreglement.
- c) Sie nimmt regelmässig die Berichterstattung der Sozialen Dienste entgegen.
- d) Sie behandelt Einsprachen gegen in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Verfügungen der mit der Durchführung der Sozialhilfe betrauten Stellen im Departement Soziales.

Art. 10

In den vom Gemeindegesetz vorgesehenen Fällen⁷ kann der/die Präsident/in selbständig Verfügungen treffen.

Art. 11

Die Sozialhilfebehörde delegiert ihre Entscheidungsbefugnisse für alle Einzelfälle an die zuständige Bereichsleitung im Departement Soziales. Die Bereichsleitung kann die Entscheidungskompetenz an Mitarbeitende des Bereichs weiter delegieren.

⁴ Vgl. § 66 – 66b Gemeindegesetz

⁵ Vgl. § 69 und 71 Gemeindegesetz

⁶ Vgl. § 70 Gemeindegesetz i.V.m. § 5a Verwaltungsrechtspflegegesetz

⁷ Vgl. § 67 Gemeindegesetz

Art. 12

Verfügungen der Sozialen Dienste im Sozialhilfebereich können von den Betroffenen innert 30 Tagen ab Erhalt mit Einsprache bei der Sozialhilfebehörde angefochten werden. Die Einsprache an den Stadtrat ist ausgeschlossen.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

Art. 13

Folgende Mittel stehen der Sozialhilfebehörde zur Verfügung:

- a) Periodische Einsicht in Einzelfalldossiers,
- b) Gezielte Einsicht in spezifische Einzelfalldossiers bei begründetem Anlass,
- c) Kenntnisnahme der wiederkehrenden Berichterstattung und Einholen von Berichten zu grundsätzlichen Themen der Sozialhilfe oder zu konkreten Einzelfällen,
- d) Erarbeitung von Empfehlungen zu grundsätzlichen Themen der Sozialhilfe.

C. Geschäftsstelle

Art. 14

Die Geschäftsstelle unterstützt die Sozialhilfebehörde in administrativen und fachlichen Belangen. Ihre Leistungen können von den Behördemitgliedern direkt in Anspruch genommen werden.

Die Führung der Geschäftsstelle der Behörde obliegt der zuständigen Bereichsleitung im Departement Soziales. Diese kann die Führung der Geschäftsstelle an Mitarbeitende des Bereichs weiter delegieren.

Die Geschäftsstelle nimmt an den Behördensitzungen mit beratender Stimme teil.

D. Aufheben des bisherigen Rechts, Genehmigung und Inkrafttreten

Art. 15

Die Geschäftsordnung vom 18.04.2001 wird aufgehoben.

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt, wenn der Genehmigungsbeschluss des Grossen Gemeinderates und die Anpassung der Gemeindeordnung (X. Nachtrag) in Rechtskraft erwachsen sind, auf Beginn der nächsten Amtsdauer in Kraft.

Winterthur, den

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Grossen Gemeinderat genehmigt am:

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Ratsschreiber:

Synoptische Darstellung der Änderungen der Geschäftsordnung der Sozialhilfebehörde Winterthur

Inhalt Art. alt (Geschäftsordnung 2001)	Inhalt Art. neu	Bemerkungen
<p>Art. 1 Die Fürsorgebehörde ist eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gemäss Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 1 Die Sozialhilfebehörde ist eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gemäss Gemeindegesetz.</p>	<p>Die Bezeichnung "Fürsorgebehörde" ist nicht mehr zeitgemäss. Die Behörde erfüllt heute ihre Aufgaben in einem anderen Verständnis als dem "fürsorglichen".</p>
<p>Art. 2 Gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz und der dazu gehörenden Verordnung obliegen der Fürsorgebehörde folgende Aufgaben: a) Gewährleistung der persönlichen Hilfe, b) Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe, c) Berichterstattung an die Oberbehörden.</p>	<p>Art. 2 Gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz und der dazu gehörenden Verordnung obliegen der Sozialhilfebehörde folgende Aufgaben: a) Gewährleistung der persönlichen Hilfe, b) Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe, c) Berichterstattung an die Oberbehörden, d) Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen.</p>	<p>Bleibt bis auf die neue Behördenbezeichnung "Sozialhilfebehörde" und die Nachführung in lit. d) unverändert.</p>
<p>Art. 3 Diese Aufgaben erfüllt die Fürsorgebehörde insbesondere durch: a) Erlassen einer Kompetenzordnung, b) Erlassen von Unterstützungsrichtlinien, c) Begleiten der Entwicklung im Bereich der Sozialhilfe, d) Wahrnehmen sozialpolitischer Themen aus der Einzelfallhilfe und Berichterstattung an die politischen Gremien durch die einzelnen Behördenmitglieder.</p>	<p>Art. 3 Diese Aufgaben erfüllt die Sozialhilfebehörde insbesondere durch: a) Festlegen der strategischen Ausrichtung der mit der Durchführung der Sozialhilfe betrauten Stellen im Departement Soziales, b) Beaufsichtigung und Unterstützung dieser Stellen bei der Gewährleistung der persönlichen Hilfe und bei der Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe, c) Aufgreifen sozialpolitischer Themen aus der Einzelfallhilfe, d) Berichterstattung an die politischen Gremien, e) Entscheid in Einsprachefällen.</p>	<p>Der geänderte Art. 3 unterstreicht in lit. a) und b) die neuen Aufgaben der Sozialhilfebehörde: strategische Ausrichtung und Aufsicht. Lit. c) ist Voraussetzung für die Wahrnehmung der strategischen Aufgaben. Lit. d) entspricht inhaltlich lit. d) GO alt. Lit. e) hält fest, dass die Sozialhilfebehörde über Einsprachen gegen Verfügungen der mit der Durchführung der Sozialhilfe betrauten Stellen entscheidet.</p>

Inhalt Art. alt (Geschäftsordnung 2001)	Inhalt Art. neu	Bemerkungen
<p>Art. 4 Die Gesamtbehörde setzt sich zusammen aus dem/r Präsidenten/in (zuständiges Mitglied des Stadtrates) und der durch die Gemeindeordnung vorgegebenen Anzahl Mitglieder. Das Sekretariat wird durch die Leitung der Sozialberatung geführt.</p>	<p>Art. 4 Die Gesamtbehörde setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin (zuständiges Mitglied des Stadtrates) und der durch die Gemeindeordnung vorgegebenen Anzahl Mitglieder. Der/die Vorsteher/in des Departements Soziales führt von Amtes wegen den Vorsitz der Sozialhilfebehörde und übt die Aufsicht über die allgemeine Geschäftsführung der Geschäftsstelle aus. Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in werden seine/ihre Funktionen in der Sozialhilfebehörde durch den/die Vizepräsidenten/in wahrgenommen. Die beim Departement Soziales zuständige Bereichsleitung nimmt an den Behördensitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Bleibt inhaltlich unverändert was die Zusammensetzung und Organisation der Behörde anbelangt. Neu nimmt die zuständige Bereichsleitung im Departement Soziales mit beratender Stimme an den Behördensitzungen teil.</p>
<p>Art. 5 Der/die Vizepräsident/in wird von der Fürsorgebehörde aus ihrer Mitte gewählt. Die Fürsorgebehörde kann aus ihren Reihen Ausschüsse bestellen.</p>	<p>Art. 5 Der/die Vizepräsident/in wird von der Sozialhilfebehörde aus ihrer Mitte gewählt. Die Sozialhilfebehörde kann aus ihren Reihen Ausschüsse bestellen.</p>	<p>Die Bezeichnung Fürsorgebehörde wird durch "Sozialhilfebehörde" ersetzt.</p>
<p>Art. 6 Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der/die Präsident/in stimmt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern das Wahlgesetz nicht etwas anderes vorschreibt. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>	<p>Art. 6 Die Behörde und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der/die Präsident/in stimmt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern das Gemeindegesetz nicht etwas anderes vorschreibt. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>	<p>Die gleichen Regelungen wie für die Behörde gelten auch für die Ausschüsse. Nach Aufhebung des Wahlgesetzes ist auf das Gemeindegesetz zu verweisen.</p>
<p>Art. 7 Die Verhandlungen der Fürsorgebehörde und der durch die Fürsorgebehörde bestellten Kommissionen unterstehen der Schweigepflicht gemäss Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 7 Die Verhandlungen der Sozialhilfebehörde und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich und die Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht gemäss Gemeindegesetz.</p>	<p>Neben den sprachlichen Anpassungen "Sozialhilfebehörde" und "Ausschüsse" wird der Ausschluss der Öffentlichkeit ergänzt.</p>

Inhalt Art. alt (Geschäftsordnung 2001)	Inhalt Art. neu	Bemerkungen
<p>Art. 8 Für den Ausstand gelten gemäss Gemeindegesetz die Ausstandsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	<p>Art. 8 Für den Ausstand gelten die Ausstandsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	<p>Bleibt inhaltlich unverändert.</p>
<p>Art. 9 Die Fürsorgebehörde ist zuständig für alle sich aus Art. 2 und 3 ergebenden Geschäfte, soweit sie nicht Ausschüssen oder ihrem/r Präsidenten/in übertragen sind. Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben: a) Sie erlässt Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und dessen Verordnung sowie unter Beachtung der Richtlinien des schweizerischen Fachverbands für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und die Bemessung der Sozialhilfe. b) Im Rahmen der Bundesgesetzgebung überträgt sie die persönliche und wirtschaftliche Hilfe an Asylsuchende an die Leitung der Asylkoordination. c) Sie erlässt eine Kompetenzordnung über die Entscheidungs- und Finanzkompetenzen mit Zuweisung an Ausschüsse oder an den/die Präsidenten/in. d) Sie erledigt Einsprachen gegen Verfügungen der/s Präsidentin/en oder ihrer Ausschüsse.</p>	<p>Art. 9 Die Sozialhilfebehörde ist zuständig für alle sich aus Art. 2 und 3 ergebenden Geschäfte, soweit sie nicht Ausschüssen oder ihrem/r Präsidenten/in übertragen sind. Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben: a) Sie erlässt Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und von dessen Verordnung. b) Sie erlässt ein Organisations- und Kompetenzreglement. c) Sie nimmt regelmässig die Berichterstattung der Sozialen Dienste entgegen. d) Sie behandelt Einsprachen gegen in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Verfügungen der mit der Durchführung der Sozialhilfe betrauten Stellen im Departement Soziales.</p>	<p>Die SKOS- Richtlinien sind seit 1.1.1998 im kantonalen Recht verbindlich verankert, deshalb ist die Sozialhilfebehörde lediglich für die Ausgestaltung von städtischen Richtlinien sowie für das Organisations- und Kompetenzreglement zuständig. Sie bleibt Einspracheinstanz für Verfügungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Hingegen entfällt die Delegation der Aufgaben im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und persönlichen Hilfe an Asylsuchende, weil Verfahren, Bemessung und Festsetzung von wirtschaftlicher Hilfe an Asylsuchende neu im Sozialhilfegesetz geregelt sind.</p>
<p>Art. 10 Der/die Vorsteher/in des Departements Soziales führt von Amtes wegen den Vorsitz der Fürsorgebehörde und übt die Aufsicht über die allgemeine Geschäftsführung des Sekretariats aus. In seine/ihre Zuständigkeit fallen: a) Erlass von Präsidialverfügungen. Für die Voraussetzungen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. b) Verfügungen in allgemeinen Verwaltungsgeschäften. c) Stellung von Strafanträgen bei Antragsdelikten. d) Die ihm/ihr durch die Kompetenzordnung übertragenen weiteren Aufgaben.</p>	<p>Art. 10 In den vom Gemeindegesetz vorgesehenen Fällen kann der/die Präsident/in selbständig Verfügungen treffen.</p>	<p>Zusammensetzung und Organisation der Sozialhilfebehörde werden neu in Art. 4 geregelt. Neu nimmt die zuständige Bereichsleitung im Departement Soziales an den Behördensitzungen mit beratender Stimme teil. Art. 10 erwähnt weiterhin die Möglichkeit von Präsidialverfügungen.</p>

Inhalt Art. alt (Geschäftsordnung 2001)	Inhalt Art. neu	Bemerkungen
<p>Art. 11 Bei Verhinderung des/r Präsidenten/in werden seine/ihre Funktionen in der Fürsorgebehörde durch den/die Vizepräsidenten/in und in Bezug auf die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte durch den/die Stellvertreter/in ausgeübt.</p>		<p>Die Regelung bezüglich der Verwaltungsgeschäfte entfällt gänzlich, weil die Behörde keine Zuständigkeit in Verwaltungsgeschäften mehr hat. Die Vertretung ist neu in Art. 4 geregelt.</p>
	<p>Art. 11 Die Sozialhilfebehörde delegiert ihre Entscheidungsbefugnisse für alle Einzelfälle an die zuständige Bereichsleitung im Departement Soziales. Diese kann die Entscheidkompetenz an Mitarbeitende des Bereichs weiter delegieren.</p>	<p>Mit dieser neuen Bestimmung delegiert die Behörde die zur Erfüllung der operativen Aufgaben erforderlichen Entscheidkompetenzen vollumfänglich an die im Departement Soziales zuständige Bereichsleitung. Diese Befugnisse können an die Mitarbeitenden des Bereichs weiter delegiert werden.</p>
	<p>Art. 12 Verfügungen der Sozialen Dienste im Sozialhilfebereich können von den Betroffenen innert 30 Tagen ab Erhalt mit Einsprache bei der Sozialhilfebehörde angefochten werden. Die Einsprache an den Stadtrat ist ausgeschlossen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.</p>	<p>Art. 12 regelt neu den Rechtsmittelweg. Gegen Entscheide der Verwaltung im delegierten Bereich kann gemeindeintern Einsprache an die Sozialhilfebehörde erhoben werden. Der Entscheid der Sozialhilfebehörde kann mit Rekurs an den Stadtrat und danach mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Eine Einsprachemöglichkeit an den Stadtrat ist in diesen Fällen nicht gegeben.</p>
	<p>Art. 13 Folgende Mittel stehen der Sozialhilfebehörde zur Verfügung: a) Periodische Einsicht in Einzelfalldossiers, b) Gezielte Einsicht in spezifische Einzelfalldossiers bei begründetem Anlass, c) Kenntnisnahme der wiederkehrenden Berichterstattung und Einholen von Berichten zu grundsätzlichen Themen der Sozialhilfe oder zu konkreten Einzelfällen, d) Erarbeitung von Empfehlungen zu grundsätzlichen Themen der Sozialhilfe.</p>	<p>Aufzählung der Mittel, mit welchen die Behörde ihre strategisch normativen Aufgaben wahrnehmen kann: stichprobenweise Überprüfung der Einzelfalldossiers, systematisch Einsicht in die Einzelfalldossiers, spezifische Berichterstattungen.</p>

Inhalt Art. alt (Geschäftsordnung 2001)	Inhalt Art. neu	Bemerkungen
<p>Art. 12 Die Leitung der Sozialberatung führt das Sekretariat der Fürsorgebehörde und ist für die ordnungsgemässe Führung der Geschäfte verantwortlich. Das Sekretariat unterstützt die Fürsorgebehörde in organisatorischen und administrativen Belangen. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der Geschäfte, Erstellen der Traktandenliste, Führung des Protokolls und Teilnahme an den Sitzungen der Fürsorgebehörde mit beratender Stimme, b) Ausfertigung, Bekanntgabe der Beschlüsse der Fürsorgebehörde, Umsetzung der Beschlüsse in der Sozialberatung gemäss Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und der dazu gehörenden Verordnung unter Beachtung der Richtlinien des schweizerischen Fachverbands für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und die Bemessung der Sozialhilfe, c) Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen. 	<p>Art. 14 Die Geschäftsstelle unterstützt die Sozialhilfebehörde in administrativen und fachlichen Belangen. Ihre Leistungen können von den Behördemitgliedern direkt in Anspruch genommen werden. Die Führung der Geschäftsstelle der Behörde obliegt der zuständigen Bereichsleitung im Departement Soziales. Diese kann die Führung der Geschäftsstelle an Mitarbeitende des Bereichs weiter delegieren. Die Geschäftsstelle nimmt an den Behördensitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Neu ist in Art. 14 die Angliederung der Geschäftsstelle bei der zuständigen Bereichsleitung im Departement Soziales, mit der Möglichkeit zur weiteren Delegation. Administrative Tätigkeiten für die Behörde im Zusammenhang mit den früheren Entscheidkompetenzen entfallen.</p>
<p>Art. 13 Die vorliegende Geschäftsordnung wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt, sobald der Genehmigungsbeschluss des Grossen Gemeinderates in Rechtskraft erwachsen ist.</p>	<p>Art. 15 Die Geschäftsordnung vom 18.04.2001 wird aufgehoben. Die vorliegende Geschäftsordnung tritt, wenn der Genehmigungsbeschluss des Grossen Gemeinderates und die Anpassung der Gemeindeordnung (X. Nachtrag) in Rechtskraft erwachsen sind, auf Beginn der nächsten Amtsdauer in Kraft.</p>	<p>Art. 15 erwähnt die Abhängigkeit von der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat und von der Annahme der Anpassung der Gemeindeordnung in der Volksabstimmung sowie als Zeitpunkt des Inkrafttretens die nächste Amtsdauer.</p>